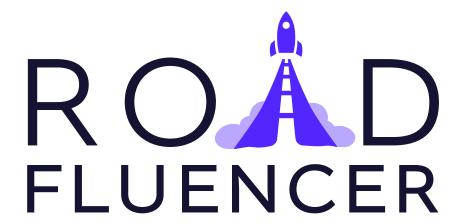
Allgemeine Geschäftsbedingungen

geltend für Unternehmen, die das Markenbotschafter_innen-Programm in Anspruch nehmen



roadfluencer e.U.
Inh. Bettina Hager, BA
Anton Haas-Straße (Frättingsdorf) 66, 2132 Mistelbach
0660/6405499
mates@roadfluencer.com

1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1 roadfluencer e.U. (im Folgenden auch "Ankündigungsunternehmen") erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Ankündigungsunternehmen und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Diese AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B. Da das Ankündigungsunternehmen Verträge im B2B als auch dem B2C Bereich anbietet, kommen in unterschiedlichen bzw. individuellen Angeboten, Verträgen und Leistungen auch Punkte aus den anderen AGB des Ankündigungsunternehmens zu trage.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten im Falle der Einbeziehung für sämtliche Angebote, Verträge und Leistungen von und mit roadfluencer e.U. mit dem Kunden, insbesondere auch für solche, die elektronisch über die Website des Ankündigungsunternehmens, über diverse Messaging-Dienste oder über allfällige digitale Anwendungen und lokale und mobile Applikationen (kurz "App") des Ankündigungsunternehmens abgewickelt werden.

- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von dem Ankündigungsunternehmen schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht das Ankündigungsunternehmen ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch das Ankündigungsunternehmen bedarf es nicht.

- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6 Die Angebote des Ankündigungsunternehmens sind freibleibend und unverbindlich.

2. Verwendung und Datenverarbeitung mittels Künstlicher Intelligenz (KI)

roadfluencer e.U. behält sich das Recht vor, zur Verarbeitung von Kundendaten auf künstliche Intelligenz zurückzugreifen. Die Verarbeitung von Daten erfolgt ausschließlich zu internen Zwecken, beispielsweise für Auswertung oder der Abwicklung firmeninterner Prozesse. Daten (von Kunden) können auch bei der Anwendung von Drittanbietertools verwendet werden und entsprechend von den Drittanbietertools verarbeitet werden.

3. Social Media Kanäle

3.1 Mit dem zustande kommen eines Vertrages erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Bild- und Videodateien (z.B. der Werbekampagne) auf einem oder mehrere "Social-Media-Kanälen" (z.B. Facebook, Instagram,

WhatsApp usw.; im Folgenden kurz "Anbieter") zu Werbezwecken von *roadfluencer* e.U. verwendet werden dürfen. Der Kunde hat kein Recht darauf, auf einem oder mehreren Social-Media-Kanälen von *roadfluencer* e.U. erwähnt zu werden. Sollte der Kunde nicht damit einverstanden sein, dass sein Name und/oder seine Werbeschaltung in Verbindung mit *roadfluencer* e.U. auf Social-Media-Kanälen veröffentlicht wird, so ist dies im Rahmen des Vertrags festzuhalten.

Dem Kunden ist es möglich, *roadfluencer* e.U. auf seinen eigenen Social-Media-Kanälen zu erwähnen. Dabei ist er für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften als auch den Richtlinien des jeweiligen Social-Media-Kanals verantwortlich. *roadfluencer* e.U. behält sich das Recht vor, ohne die Nennung von Gründen die Löschung des Social-Media-Postings auf dem Social-Media-Kanals des Kunden, in welchem *roadfluencer* e.U. Erwähnung findet, zu beantragen. Dieser Aufforderung hat der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist Leistung zu tragen.

Das Ankündigungsunternehmen weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von Social-Media-Kanälen es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter von Social-Media-Kanälen sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das vom Ankündigungsunternehmen nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Das Ankündigungsunternehmen arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat. Das Ankündigungsunternehmen beabsichtigt, nach bestem Wissen und Gewissen die Richtlinien von Social-Media-Kanälen einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes

Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann das Ankündigungsunternehmen aber nicht dafür einstehen, dass die Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

4. Konzept- und Ideenschutz / Urheberrechte

Hat der potentielle Kunde das Ankündigungsunternehmen vorab bereits eingeladen, ein Angebot und ein Konzept zu erstellen (das heißt, der Kunde, bekundet Interesse an einem Vertragsabschluss), und kommt das Ankündigungsunternehmen dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 4.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch das Ankündigungsunternehmen treten der potentielle Kunde und das Ankündigungsunter-nehmen in ein Vertragsverhältnis ("Pitching-Vertrag"). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 4.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass das Ankündigungsunternehmen bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 4.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung sowie Weitergabe dieser Teile ohne Zustimmung des Ankündigungsunternehmens bzw. dritter Partner ist dem potentiellen Kunden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 4.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und

können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

- 4.5 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von dem Ankündigungsunternehmen im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 4.6 Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm vom Ankündigungsunternehmen Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist. SO hat er dies dem Ankündigungsunternehmen binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 4.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass das Ankündigungsunternehmen dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass das Ankündigungsunternehmen dabei verdienstlich wurde.
- 4.8 Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung, welche sich nach dem Einzelfall berechnet, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung beim Ankündigungsunternehmen ein.

- 5. Allgemeines zum Leistungsumfang, Auftragsabwicklung, Mitwirkungspflichten des Kunden
- 5.1 Zur Abwicklung des Leistungsspektrums wird von Seiten des Ankündigungsunternehmens ein Konzept für eine Außenwerbekampagne mittels folierter Fahrzeuge erstellt. Die Suche und Wahl der Markenbotschafter, die Werbeflächen anbieten, übernimmt das Ankündigungsunternehmen für den Kunden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Werbeflächen von Transportunternehmen sowie Vereinen und deren Fahrzeuge herangezogen werden können.

Daten, die für die Leistungsabwicklung notwendig sind, werden in einer internen Datenbank gespeichert.

- 5.2. Angaben über die Art und Ausführung der Leistungen und Ergebnisse derer, z.B. auf der Homepage, auf diversen Social-Media-Kanälen, lokalen und mobilen Applikationen oder in analogen und digitalen Anwendungen, sind unverbindlich, soweit eine Verbindlichkeit oder bestimmte Eigenschaften oder eine Beschaffenheit nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt werden.
- 5.3 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch das Ankündigungsunternehmen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ankündigungsunternehmen. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit des Ankündigungsunternehmens.
- 5.4 Alle Leistungen des Ankündigungsunternehmen (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke

- und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 5.5 Der Kunde wird dem Ankündigungsunternehmen zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von dem Ankündigungsunternehmen wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 5.6 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Das Ankündigungsunternehmen haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird das Ankündigungsunternehmen wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde das Ankündigungsunternehmen schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, das Ankündigungsunternehmen bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter ΖU unterstützen. Der Kunde stellt dem Ankündigungsunternehmen hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

5.7 Fremdleistungen /Beauftragung Dritter

- 5.7.1 Das Ankündigungsunternehmen ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren ("Fremdleistung").
- 5.7.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, letztere nach vorheriger Information an den Kunden. Das Ankündigungsunternehmen wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 5.7.3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Kunden namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund.

6. Termine

- Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. vom Ankündigungsunternehmen schriftlich zu bestätigen.
- 6.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung des Ankündigungsunternehmen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche

Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und das Ankündigungsunternehmen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Befindet sich das Ankündigungsunternehmen in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er dem Ankündigungsunternehmen schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Registrierung

- 7.1 Eine Inanspruchnahme der Leistungen und ein Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und dem Ankündigungsunternehmen ist nur möglich, wenn der Kunde diesen AGBs zustimmt.
- 7.2 Der Vertrag kommt erst mit einer Werbekampagne zu Stande, wenn der für den Kunden gewählte Markenbotschafter sein Fahrzeug zu Werbezwecken für den Kunden zur Verfügung stellt. Vom Ankündigungsunternehmen gehen keine Bevorzugungen von Kunden und kein Einfluss auf die Häufigkeit von Vertragsanbahnungen aus.
- 7.3 Bei der Registrierung als Interessent ist die Erfassung bestimmter Daten des Kunden erforderlich, um die Leistung des Ankündigungsunternehmens in Anspruch nehmen zu können und im Weiteren die entgeltliche Abwicklung eines zustande gekommenen Vertrags durchzuführen. Sämtliche Angaben sind wahrheitsgetreu und vollständig anzugeben sowie aktuell zu halten. Über Änderungen hat der Kunde das Ankündigungsunternehmen umgehend zu informieren. roadfluencer e.U. behält sich das Recht vor, im Zweifelsfall ohne

die Nennung von Gründen einen entsprechenden Nachweis vom Kunden hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu verlangen. Das Ankündigungsunternehmen behält sich das Recht vor, Bonitätsprüfungen durchzuführen und im Zweifelsfalle Aufträge abzulehnen.

7.4 Das Ankündigungsunternehmen behält sich das Recht vor, Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den a) ein Kunde unrichtige, irreführende oder unvollständige Informationen angeben sollte. oder b) das Ankündigungsunternehmen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Angaben des Kunden unrichtig, veraltet oder unvollständig sind, oder C) der Kunde sittenwidrig handelt hat das Ankündigungsunternehmen das Recht, den betreffenden Interessenten bzw. Kunden vom Programm auszuschließen.

8. Werbekampagnen / Angebot / Vertragsabschluss

- 8.1 Für Interessenten bzw. Kunden besteht nach Bekundung ihrer Interesse die Möglichkeit, sich regelmäßig und unverbindlich über Markenbotschafter zu informieren, welche ihr Fahrzeug als Werbefläche zur Verfügung stellen.
- 8.2 In den Ausschreibungen der Unternehmen sind folgende Informationen zu entnehmen: Gewünschte Laufzeit, gewünschter Standort, gewünschte Art der Beklebung, Kurzinformation zur gewünschten visuellen Umsetzung der Beklebung, gewünschte Art des Fahrzeugs. Diese Angaben sind als unverbindlich zu sehen und können im Einvernehmen zwischen Markenbotschafter und Kunden angepasst werden.

- 8.3 Der Vertraa basiert auf folgenden Informationen: Laufzeit Werbekampagne, Art der Beklebung oder Werbemaßnahme. Mindestwegstrecke in Kilometern pro Monat, Fahrgebiet/Sichtbarkeit. Das Ankündigungsunternehmen behält sich das Recht vor, weitere Parameter heranzuziehen und darauf ergründend das Leistungsentgelt für das Ankündigungsunternehmen anzupassen. Das monatliche Entgelt steht final erst mit der Unterbreitung des Vertrages an den Markenbotschafter und den Kunden fest. Der Vertrag erhält seine Gültigkeit mit der Unterschrift des Markenbotschafters und der Unterschrift des Kunden.
- 8.4 Das Ankündigungsunternehmen ist an das Angebot des Kunden nicht gebunden und kann den Auftrag bzw. Abschluss eines Vertrages jederzeit ohne Angaben von Gründen ablehnen. Sollte der Kunde aus welchen Gründen auch immer noch vor der Annahme seines Angebotes durch das Ankündigungsunternehmen Aufwendungen treffen, so macht es dies auf eigenes Risiko und trägt die Kosten für diese Aufwendungen selbst.
- 8.5 Der Kunde hat kein Recht darauf, dass mit der Registrierung und Bekundung seiner Interesse ein Vertrag für eine Werbekampagne zu Stande kommt.

9. Vertrag / Vertragslaufzeit / Kündigung

- 9.1 Beim Zustandekommen einer Werbekampagne kommt ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Ankündigungsunternehmen zu Stande. Die Abwicklung dieses Vertrags erfolgt über die Kommunikationswege: Schriftlich, E-Mail und bei Bedarf über weitere (z.B. telefonisch).
- 9.2 Bei Zustandekommen eines Vertrages stellt der Markenbotschafter Flächen seines Fahrzeuges zur Anbringung von Werbung mittels Beklebung oder anderer Art dem Ankündigungsunternehmen für die Bewerbung dritter

Unternehmen zur Verfügung. Die Werbeart (z.B. Beklebungsart), der Mietgegenstand (konkretes Fahrzeug mit Marke und Kennzeichen), Dauer sowie Kündigungsfristen, Laufleistung des Fahrzeugs über einen bestimmten Zeitraum und weitere Parameter sind vertraglich festgehalten.

- 9.3 Die konkrete Vertragslaufzeit und der Vertragsstart ergeben sich aus der in den Kampagnen-Informationen angegebenen Laufzeiten. Während der befristeten Vertragslaufzeit verzichtet der Kunde auf die vorzeitige Vertragsauflösung ohne schwerwiegende Begründung.
- 9.3.1 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Ankündigungsunternehmen fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 4 Wochen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.
- 9.3.2 Sollte es dennoch zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages ohne schwerwiegende Begründung kommen, so wird der Aufwand, der dem Ankündigungsunternehmen entstanden ist, dem Kunden in Rechnung gestellt (beispielsweise die Kosten für die Beklebung, Aufwendungen des Ankündigungsunternehmens usw.).
- 9.4 Das Ankündigungsunternehmen ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird; beispielsweise durch
 - Nichteinhaltung von Terminen und Fristen (z.B. Übermittlung des Kampagnendesigns usw.)

- b) wenn es zur Auflösung des Vertrags von Seiten des Markenbotschafter kommt, z.B.
- das KFZ des Fahrers verkauft, gestohlen oder auf sonstige Weise der Verfügungsmacht des Fahrers dauerhaft entzogen wird;
- das KFZ nicht mehr fahrtauglich ist
- die Werbeflächen beschädigt werden usw.
- c) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesen AGB und dem Vertrag verstößt.
- d) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren des Ankündigungsunternehmens weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Ankündigungsunternehmens eine taugliche Sicherheit leistet;
- e) die Kampagne (aus welchem Grund auch immer und aus Gründen, die das Ankündigungsunternehmen nicht zu vertreten hat) beendet, untersagt oder eingestellt werden muss, zum Beispiel durch Umweltkatastrophen oder auch auf Basis von Gründen Dritter (wie bspw. von Behörden).
- 9.5 Sollte die Vertragsauflösung durch Verschulden des Kunden zustande kommen, so hat dieser finanzielle Aufwendungen, die zulasten des Ankündigungsunternehmen und Dritter aufgekommen sind oder aufkommen, zu tragen. Das beinhaltet gegebenenfalls auch Kosten für eine rechtliche Vertretung des Ankündigungsunternehmens oder dritter Partner.
- 9.6 Im Falle von unbefristeten Verträgen beträgt die Kündigungsfrist von Seiten des Ankündigungsunternehmens als auch des Kunden 6 Wochen ohne Angaben von Gründen. Die Kündigung muss schriftlich (z.B. mittels eingeschriebenem Brief oder E-Mail) erfolgen.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch des Unternehmens für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Das Ankündigungsunternehmen ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Das Ankündigungsunternehmen ist unabhängig vom Auftragsvolumen bzw. der Laufzeit berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 10.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Werbeabgabe und der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (ausgenommen bei aktiver Kleinstunternehmerregel mit Umsatzsteuerbefreiung). Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat das Ankündigungsunternehmen für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 10.3 Alle Leistungen des Ankündigungsunternehmens, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle dem Ankündigungsunternehmen erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 10.4 Kostenvoranschläge des Ankündigungsunternehmen sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von dem Ankündigungsunternehmen schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird das Ankündigungsunternehmen den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

- 10.5 Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung des Ankündigungsunternehmens - unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung einseitia ändert oder abbricht. Ankündigungsunternehmen die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Entgeltvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Ankündigungsunternehmen begründet ist, hat der Kunde dem Ankündigungsunternehmen darüber hinaus das gesamte für diesen Auftraa vereinbarte Entgelt (Provision) ΖU erstatten, wobei Anrechnungsvergütung des § 1168 AGBG ausgeschlossen wird. Weiters ist das Ankündigungsunternehmen bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern des Ankündigungsunternehmen, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem Ankündigungsunternehmen zurückzustellen.
- 10.6 Das Entgelt ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die vom Ankündigungsunternehmen gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum des Ankündigungsunternehmens.
- 10.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, dem Ankündigungsunternehmen die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest €

- 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 10.8 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann das Ankündigungsunternehmen sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 10.9 Weiters ist das Ankündigungsunternehmen nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 10.10 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich das Ankündigungsunternehmen für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 10.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Ankündigungsunternehmens aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde vom Ankündigungsunternehmen schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 11. Datenschutz und Sicherheit (auch gültig für die roadfluencer-App)
- 11.1 Die Datenverarbeitung in der roadfluencer-App erfolgt durch den Appbetreiber.

Die Betreiber der App (und weiterer Dienste) nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung. Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z. B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung (auch in der roadfluencer-App ist):

roadfluencer e.U.
Bettina Hager, BA
Anton-Haas-Straße 66
2132 Frättingsdorf
Österreich

- 11.2 Die Daten werden zum einen dadurch erhoben, dass die (potentiellen) Kunden diese roadfluencer mitteilen. Andere Daten werden automatisch durch Nutzung der App erfasst. In beiden Fällen stimmt der Kunde der Datenerhebung durch roadfluencer zu.
- 11.3 Die Daten werden erhoben, um eine reibungslose Leistungserfüllung von roadfluencer zu gewähren. (Andere Daten können zur Analyse des Nutzerverhaltens verwendet werden.)
- 11.4 Der Kunde hat jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Der Kunde hat außerdem ein Recht, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Wenn der Kunde eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt hat, kann er diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. (Der Kunde ist sich dabei im Klaren, dass das Anbahnen und die Abwicklung eines Vertrages nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.) Außerdem hat der Kunde das Recht, unter bestimmten Umständen die

Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen. Des Weiteren steht dem Kunde ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit an uns wenden.

11.5. Die Website und die App von roadfluencer werden extern gehostet. Das erfolgt zum Zwecke der Vertragserfüllung gegenüber unseren potenziellen und bestehenden Kunden (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und im Interesse einer sicheren, schnellen und effizienten Bereitstellung unseres Online-Angebots durch einen professionellen Anbieter (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Die Verantwortung von Sicherheitsvorkehrungen bezüglich Cyber-Security und Datendiebstahl liegt im Ermessen der Hostingbetreiber. In diesen Fällen übernimmt der externe Hostingdienst die rechtliche Verantwortung. roadfluencer e.U. ist im Falle eines Hackingangriffs, Datenlecks, Datendiebstahl usw. schad- und klaglos zu halten.

Unser(e) Hoster wird bzw. werden Ihre Daten nur insoweit verarbeiten, wie dies zur Erfüllung seiner Leistungspflichten erforderlich ist und unsere Weisungen in Bezug auf diese Daten befolgen.

11.6 Soweit innerhalb dieser Datenschutzerklärung keine speziellere Speicherdauer genannt wurde, verbleiben Ihre personenbezogenen Daten bei uns, bis der Zweck für die Datenverarbeitung entfällt. Wenn Sie ein berechtigtes Löschersuchen geltend machen oder eine Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen, werden Ihre Daten gelöscht, sofern wir keine anderen rechtlich zulässigen Gründe für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten haben (z. B. steuer- oder handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen); im letztgenannten Fall erfolgt die Löschung nach Fortfall dieser Gründe.

12. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 12.1 Alle Leistungen des Ankündigungsunternehmens, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des Ankündigungsunternehmens und können vom Ankündigungsunternehmen jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungsund Verwertungsrechten Leistungen des an Ankündigungsunternehmens setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der vom Ankündigungsunternehmen dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen des Ankündigungsunternehmens, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 12.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen des Ankündigungsunternehmens, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ankündigungsunternehmens und soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogen. "offenen Dateien" wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Das Ankündigungsunternehmen ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für "elektronische Arbeiten" hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf.
- 12.3 Für die Nutzung von Leistungen des Ankündigungsunternehmens, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist die Zustimmung des Ankündigungsunternehmens erforderlich. Dafür steht dem

Ankündigungsunternehmen und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

- 12.4 Für die Nutzung von Leistungen des Ankündigungsunternehmens bzw. von Werbemitteln, für die das Ankündigungsunternehmen konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung des Ankündigungsunternehmens notwendig.
- 12.5 Der Kunde haftet dem Ankündigungsunternehmen für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

13. Gewährleistung

Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch das Ankündigungsunternehmen, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt eine allfällige Abweichung der Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

13.1 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch das Ankündigungsunternehmen zu. Das Ankündigungsunternehmen wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde dem Ankündigungsunternehmen alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Das Ankündigungsunternehmen ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für das Ankündigungsunternehmen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen

Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

- 13.2 Es obliegt auch dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Das Ankündigungsunternehmen ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Das Ankündigungsunternehmen haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 13.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 AGBG wird ausgeschlossen.

14. Haftung und Produkthaftung

14.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Ankündigungsunternehmens und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ("Leute") für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung des Ankündigungsunternehmens ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer "Leute".

- 14.2 Jegliche Haftung des Ankündigungsunternehmen für Ansprüche, die auf Grund der von dem Ankündigungsunternehmen erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn das Ankündigungsunternehmen ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet das Ankündigungsunternehmen nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat das Ankündigungsunternehmen diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 14.3 Schadensersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung des Ankündigungsunternehmens. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

15. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen dem Ankündigungsunternehmen und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16. Sonstige Bestimmungen

16.1 Kennzeichnung: Das Ankündigungsunternehmen ist berechtigt, auf allen Werbemitteln. Werbescreens und bei allen Werbemaßnahmen auf das

Ankündigungsunternehmen und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

- 16.2 Das Ankündigungsunternehmen ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).
- 16.3 roadfluencer e.U. sieht sich im Sinne seiner Gewebeberechtigung als Ankündigungsunternehmen, somit als Vermittler und Bereitsteller von Werbeflächen. roadfluencer identifiziert sich nicht mit den Kunden und vermittelten Werten der Unternehmen sowie der Markenbotschafter. roadfluencer ist bestrebt, dass seine Markenbotschafter und Kunden einen ethisch korrekten Auftritt haben. Im Zweifelsfalle ist roadfluencer bestrebt, dass Gespräch mit den Markenbotschafter und Kunden aufzusuchen und sie von der Nutzung des Leistungsangebots von roadfluencer auszuschließen.
- 16.4. Wir möchten darauf hinweisen, dass es für bestimmte Werbeformen die Einholung der behördlichen Zustimmung bedarf. roadfluencer e.U. unterstützt gerne bei der behördlichen Abwicklung, hat aber keinen Einfluss darauf, ob Werbemaßnahmen gestattet werden oder nicht. Wenn eine Werbemaßnahme durch die Behörden abgelehnt wird, so entsteht für dein Kunden kein Anspruch auf Schadensersatz.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Ankündigungsunternehmen. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald das Ankündigungsunternehmen die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

Als Gerichtsstand für alle sich zwischen dem Ankündigungsunternehmen und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz des Ankündigungsunternehmens sachlich zuständige Gericht vereinbart (sofern der Gerichtsstand in der vertraglichen Vereinbarung nicht anders festgelegt wird). Ungeachtet dessen ist das Ankündigungsunternehmen berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

18. Sonstiges

Soweit in diesen AGB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlich Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der in dieser AGB beschriebenen Vertragsbestandteile bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Abgeschlossene Verträge bleiben aufrecht. Der Kunde und das Ankündigungsunternehmen vereinbaren für diesen Fall, dass die unwirksame Bestimmung durch eine einvernehmliche und sinngemäß der unwirksamen möglichst nahekommenden, wirksamen Bestimmung zu ersetzen.

Bestätigung	
Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift, die AGB zur Kenntnis genommen zu haben und dass im Falle einer Auftragserteilung diese Regeln dem Vertragsverhältnis	
zugrunde liegen.	
Ort, Datum	Kunde